



Verordnung Benutzung Räume der Kirchengemeinde

- Zweck:
- ¹ Diese Verordnung regelt gemäss OgR Art. 25 die Benutzung der Räume der Kirchengemeinde.
 - ² Sie regelt dazu die Zuständigkeiten zur Verwaltung, die Prioritäten, die Kriterien zur Benutzung und die Gebühren zur Vermietung der Räume.
- Grundsätze:
- ¹ Im Sinne einer lebendigen Kirchengemeinde und Pfarrei stehen die Räume einer möglichst breiten Öffentlichkeit zur Verfügung, sofern die Nutzer oder der Zweck der Nutzung mit den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche vereinbar sind.
 - ² Die Bedürfnisse der Kirchengemeinde und Pfarrei gehen vor und werden vor der Vergabe an Dritte berücksichtigt.
 - ³ Jegliche Benutzung für die Bedürfnisse der Kirchengemeinde und Pfarrei ist unentgeltlich. Alle übrigen Nutzungen sind gebührenpflichtig.
 - ⁴ Die Gebühreneinnahmen durch die aktive Vermietung sollen einen substanziellen Beitrag zur Finanzierung des Anlagekapitals leisten.
 - ⁵ Die Gebühren richten sich nach den verursachten Sach-, Betriebs- und Personalkosten. Der Grundaufwand wird mit einer Pauschale abgedeckt. Zudem werden die Jahreskosten für Verzinsung und Abschreibung des Anlagenkapitals anteilig als Pauschale mit einberechnet.
 - ⁶ Für gemeinnützige Organisationen sowie bei der Benutzung im Zusammenhang mit Kasualien ist die Gebühr reduziert.
 - ⁷ Bei der Miete mit mehrfacher Nutzung (Dauermieter) kann die Pauschalgebühr für die Räume gegenüber der Gebühr für die Einzelnutzung, entsprechend der Anzahl Nutzungen während der vertraglichen Mietdauer, reduziert werden. Die Reduktion ist gegen unten auf minimal die Hälfte der Einzelgebühr begrenzt.
 - ⁸ Zum Erhalt der Flexibilität zur Anpassung an ändernde Bedürfnisse in der Raumnutzung beträgt die maximale Dauer eines Mietvertrages ein Jahr.

⁹ Der Kirchgemeinderat kann im Einzelfall auf Antrag die festgelegte Gebühr reduzieren oder erlassen.

¹⁰ Der Kirchgemeinderat überprüft die Gebühren regelmässig und passt diese an die jeweiligen Kosten und die Marktsituation an.

¹¹ Die Gebühren werden im Anhang geregelt.

¹² Die Hausdienstleitung ist zuständig für die Verwaltung. Der Kirchgemeinderat ist zuständig für Ausnahmen und Beschwerden.

¹³ Hält eine juristische oder natürliche Person im Rahmen einer Nutzung die Vorgaben nicht ein, kann dieser Person eine weitere Nutzung verweigert werden.

Prioritäten: ¹ Die Vergabe der Räume zur Benutzung für Veranstaltungen und Anlässe erfolgt nach den folgenden Prioritäten:

- 1) Kirchgemeinde, Pfarrei und Pfarreigruppen
- 2) Organisationen der Landeskirchen und von anderen Religionsgemeinschaften
- 3) Öffentliche und private Organisationen und Institutionen
- 4) Mitglieder der Kirchgemeinde
- 5) Privatpersonen

² Die Jahresplanung von Kirchgemeinde und Pfarrei ist bei der Vergabe der Räume massgebend.

Verwaltung: ¹ Die Verwaltung und Vergabe der Räume der Kirchgemeinde obliegt der Hausdienstleitung, für die Nutzung der Kirche ist die Pfarreileitung zuständig.

² Die Hausdienstleitung erstellt und ändert die Hausordnung und die Vorlage des Mietvertrages und legt diese dem Kirchgemeinderat zur Genehmigung vor.

³ Sie führt zusammen mit dem Sekretariat den Raumbellegungsplan.

⁴ Sie ist zuständig für die Vermarktung der Räume und die organisatorische Abwicklung der Nutzungen und Vermietungen.

⁵ Sie behandelt die Nutzungsanfragen und entscheidet entsprechend den Grundsätzen und Prioritäten über diese abschliessend.

⁶ Der Kirchgemeinderat beschliesst über Gesuche zu Gebührenreduktion oder Gebührenerlass und über Beschwerden abschliessend.

- Gebühren:
- ¹ Die Gebühren werden im Baukastenprinzip, bestehend aus Grundgebühr und Gebühren für Extras, zusammengesetzt.
 - ² Der normale Personalaufwand für die organisatorische Abwicklung der Nutzung, Bereitstellung der von der Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden Tische und Stühle, Übergabe und Rücknahme der Räume sowie der einfachen Grundreinigung sind in der Grundgebühr inbegriffen.
 - ³ Der Personalaufwand für darüber hinaus anfallende Aufwände wird nach Aufwand mit einheitlichem Stundenansatz verrechnet.
 - ⁴ Als Extras gelten von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellte Infrastruktur wie Präsentationsinfrastruktur, Verpflegung usw. und die Organisation von spezieller Infrastruktur.
 - ⁵ Die Kosten für durch die Kirchgemeinde organisierte und bereitgestellte Infrastruktur werden weiterverrechnet.

Der Kirchgemeinderat beschloss diese Verordnung in der Sitzung vom 14. Februar 2023. Die Verordnung tritt mit Beschluss sofort in Kraft.

Der Beschluss des Kirchgemeinderates in der Sitzung 486 vom 16. August 2022 zu den provisorischen Gebühren wird damit ausser Kraft gesetzt.

Konolfingen, den 14. Februar 2023

Im Namen der röm.-kath. Kirchgemeinde Konolfingen

Der Präsident

Die Sekretärin

B. Hofstetter

B. Schüpbach